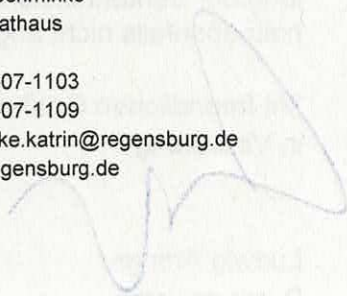


Per E-Mail an:
Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Maximilianstraße 9
93047 Regensburg

Sachbearbeitung
Hausanschrift
Zimmernummer
Telefon
Telefax
E-Mail
Internet

Katrin Schminke
Altes Rathaus
4 c
09 41/507-1103
09 41/507-1109
schminke.katrin@regensburg.de
www.regensburg.de



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Az., bitte bei Antwort angeben
D1/Amt 10/Sk

Regensburg,
18.08.2023

Verkehrssicherheit in der Kirchfeldallee

Sehr geehrter Herr Christoph,
sehr geehrter Herr Teufl
sehr geehrter Herr Achmann,

zu Ihrer E-Mail vom 26. Juli 2023 kann ich Ihnen nach Rücksprache mit dem Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr nun Folgendes mitteilen:

Das vorgeschlagene Schild „Schritt fahren“ entspricht dem länderspezifisch zugelassenen Zusatzzeichen BY 19-05, die Nr. 2101 ist eine betriebsinterne Nummerierung von Schilderherstellern. Das Bayerische Staatsministerium des Innern empfiehlt hierzu, sich auf die bisher in der Praxis zugelassenen und bewährten anderen Zusatzzeichen zu beschränken. Insbesondere ist das zwingende Bedürfnis nach weiteren Zusatzzeichen nach denselben Grundsätzen zu prüfen, die § 45 Abs. 9 StVO für die Beschilderung insgesamt vorgibt.

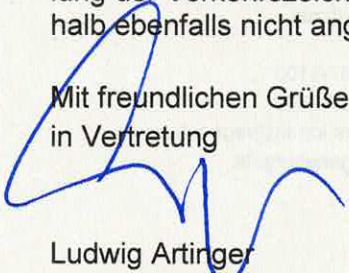
Die Aussage, dass es sich bei dem Zusatzzeichen „Schritt fahren“ und der damit ggf. einhergehenden Bodenmarkierung um kein Verkehrszeichen handeln würde, trifft deshalb – wie auch die Schlussfolgerung, dass es keine anordnende Wirkung entfalten würde - nicht zu.

Das Erfordernis der Schrittgeschwindigkeit ergibt sich bereits aus der angeordneten Verkehrszeichenkombination „Gehweg“ (Zeichen 239 StVO) und „Radverkehr frei“ (Zeichen 1022-10 VzKat). Dies kann der Erläuterung Nr. 2 zum Zeichen 239 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO entnommen werden. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde (Ziff. 1 Abs. 2 Satz 1 und 3 der VwV zu den §§ 39 bis 43 StVO). Eine solche ist aufgrund der lediglich beschriebenen unangenehmen Situationen und der gefühlten Verkehrssicherheitsdefizite nicht zu erwarten. Für das Zusatzzeichen „Schritt fahren“ (Zeichen BY 19-05) bleibt deshalb kein Raum.

Markierungen sind ebenfalls Verkehrszeichen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 StVO), die den Anordnungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 9 Satz 1 unterliegen. Danach darf die vorgeschlagene Verkehrszeichenkombination „Gehweg“ (Zeichen 239 StVO) und „Radverkehr frei“ (Zeichen 1022-10 VzKat) als Bodenmarkierung nur angeordnet werden, wo dies auf-

grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Da die vorhandenen Verkehrszeichenschilder durchgehend deutlich sichtbar sind und auch vom Radverkehr ohne Weiteres wahrgenommen werden können, besteht keine zwingende Notwendigkeit für eine Wiederholung der Verkehrszeichenkombination. Die gewünschte Wiederholungs-Markierung darf deshalb ebenfalls nicht angebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Ludwig Artinger
Bürgermeister